

**2023**

# Geschäftsbericht



**SOZIALE SICHERHEIT  
IM KANTON NIDWALDEN**

Zahlen – Fakten – Hintergründe

**AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN**

**AHV  
AVS**  **AI  
IV**

# 2023

# News ticker

JANUAR

## Invalidenversicherung

Die Digitalisierung schreitet weiter voran: Neu haben Versicherte die Möglichkeit, Rechnungen für Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte) oder Reisekosten digital einzureichen. Nutzen können das Portal auf der Homepage IV-Versicherte und deren gesetzliche Vertretungen.

MÄRZ

## Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungs-Saison 2023 startet. Erstmals wurden mit dem Schreiben an die Versicherten auch Login-Daten versandt. Damit kann sich jeder und jede schnell und einfach online für die Prämienverbilligung anmelden. Die Anmeldung wird umgehend bestätigt, was einen weiteren Vorteil für die Versicherten bietet.

APRIL

AHV

Der Bundesrat schickt die Verordnung über die Modernisierung der Aufsicht in der ersten Säule in die Vernehmlassung. Die Ausführungsbestimmungen konkretisieren die im Gesetz verankerten Grundsätze. Ziele sind ein besseres Risikomanagement, eine Verstärkung der Governance sowie eine zweckmässige Steuerung der Informationssysteme.

MAI

## Ergänzungsleistungen

Die gesamtschweizerische Statistik weist aus, dass Ende 2022 rund 12 Prozent der AHV- und 50 Prozent der IV-Rentnerinnen und Rentner eine Ergänzungsleistung bezogen haben. Die Ausgaben für die EL beliefen sich auf 5.5 Mia. Franken und haben im Vergleich zum Vorjahr um 0.9 Prozent zugenommen.

MAI

AHV

Über 2 Mio. Menschen erhielten im Dezember 2022 in der Schweiz oder im Ausland eine Altersrente und über 200'000 Personen eine Hinterlassenenrente. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger um 1,4 Prozent zugenommen. Dies zeigt die neueste AHV-Statistik des Bundes.

JUNI

## Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen sollen mit Bestimmungen ergänzt werden, welche das betreute Wohnen fördern. Damit soll die Autonomie von älteren Personen gefördert und das Wohnen im eigenen Heim länger möglich werden. Der Bundesrat schlägt hierzu verschiedene Betreuungsleistungen vor, welche zukünftig übernommen würden wie z. B. ein Mahlzeiten-dienst.

AUGUST

## Sozialversicherungen

Im August wird das neue Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen, welches am 01.10.2023 in Kraft tritt. Es gewährt den Versicherten weitgehende Gleichbehandlung und einen erleichterten Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit. Es vermeidet eine doppelte Versicherung und Versicherungslücken.

OKTOBER

## Sozialversicherungen

Ein weiteres Abkommen wurde mit Albanien ausgehandelt und dieses tritt am 01.10.2023 in Kraft. Es regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Sozialversicherungsbereich. Abgedeckt werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge, d.h. in der Schweiz die AHV und IV.

OKTOBER

## Invalidenversicherung

Wer nach Eintritt einer Invalidität kein effektives Einkommen erzielen kann, erhält die IV-Rente aufgrund eines hypothetischen Lohnes. Diese Löhne werden regelmässig als zu hoch kritisiert. Daher sollen sie nun um einen Pauschalabzug von 10 Prozent reduziert werden. Dies soll den Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt besser Rechnung tragen. Die Anpassung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

NOVEMBER

## Sozialversicherungen

Die schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2023 ist erschienen. Diese zeigt die grosse Bedeutung der verschiedenen Sozialwerke auf: In der Gesamtrechnung werden Einnahmen in der Höhe von 208.2 Mia. Franken ausgewiesen und Ausgaben in der Höhe von 186.2 Mia. Franken. 68.3 Prozent der Einnahmen fliessen in die obligatorische Vorsorge AHV/IV/EL und in die berufliche Vorsorge.

NOVEMBER

## Erwerbsersatzordnung

Beim Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt eines Kindes hat der überlebende Elternteil inskünftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- resp. Vaterschaftsurlaub. Der hinterbliebene Elternteil hat somit immer Anspruch auf insgesamt 16 Wochen Urlaub. Dieser Urlaub muss unmittelbar nach dem Tod eines Elternteils ununterbrochen bezogen werden.

DEZEMBER

## Prämienverbilligung

Der Regierungsrat hat die Parameter für die Prämienverbilligung 2024 festgelegt. Der Selbstbehalt wird, wie im Vorjahr, auf 10 Prozent belassen. Die Richtprämien werden erhöht. Ziel ist es, den vom Parlament gesprochenen Budgetrahmen von 19.5 Mio. Franken möglichst zugunsten der Versicherten auszuschöpfen.

# Magazin

# Kennzahlen

Seite 6 **«KMU's nehmen ihre Verantwortung als Arbeitgeber wahr»**  
Interview mit Landrätin  
Iren Odermatt Eggerschwiler  
Präsidentin Verwaltungskommission

Seite 9 **Kaufmännische Ausbildung**  
Im Fokus

Seite 10 **Vom Militär zur Familienunterstützung**  
70 Jahre Erwerbsersatzordnung

Seite 12 **Erfolgreicher Start ins Berufsleben**  
Hotel Engel in Stans  
erhält den Anerkennungspreis

Seite 14 **Bedeutendes Sozialwerk feiert Geburtstag**  
Die AHV wurde 75 Jahre alt

Seite 16 **Finanzierungshilfe für Rentnerinnen und Rentner**  
Ergänzungsleistungen nach der EL-Reform 2021

Seite 20 **Beiträge**  
Rund 176 Mio. CHF Einnahmen  
Über 8'500 Mitglieder

Seite 21 **Entwicklung der Beitragseinnahmen**  
Beitragsbezug

Seite 22 **Leistungen**  
Rund 237 Mio. CHF Ausgaben  
Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO

Seite 23 **Entwicklung AHV-, IV- und EL-Beziehende**  
FAK und FLG:  
Über 19 Mio. CHF Familienzulagen

Seite 24 **Ergänzungsleistungen (EL):**  
Bedarfsgerechte Zuschüsse  
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Seite 25 **Invalidenversicherung**  
Eingliederung vor Rente  
Meldungen und Anmeldungen

Seite 26 **Bearbeitete Geschäftsfälle**  
Rentenbeschlüsse

Seite 27 **Rechts- und Regressdienst**  
Regressdienst  
Rechtsdienst

# AHV und EO feierten Geburtstag



*Liebe Leserinnen und Leser*

*Im Jahr 2023 feierte die AHV ihren 75. Geburtstag. Grund genug, dieses bedeutende Sozialwerk einmal näher zu betrachten: Was waren die Anfänge und wo stehen wir heute? Die Abstimmung zur 13. AHV-Rente hat einmal mehr gezeigt, dass das Thema bewegt und mobilisiert.*

*Ihren 70. Geburtstag feierte die Erwerbsersatzordnung (EO). Der Bericht dazu zeigt auf, wie sich dieser Sozialversicherungszweig verändert hat. War der frühere Zweck die Sicherung eines Verdienstes (Taggeld) während dem Militärdienst, dem Zivilschutz und dem Zivildienst, wird heute ein ganzes Bündel an Familienleistungen ausgerichtet. Den Anfang machte*

*hier die Einführung der Mutterschaftsentschädigung im Jahr 2005.*

*Neben diesen Berichten beleuchten wir in unserem Geschäftsbericht 2023 weitere Aktivitäten der Ausgleichskasse Nidwalden und lassen die Präsidentin der Verwaltungskommission zu Wort kommen. Mit dem Newsticker informieren wir Sie über die wichtigsten Neuigkeiten im Jahr 2023. Zahlen und Fakten runden den Geschäftsbericht ab.*

*Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.*

**Monika Dudle-Ammann**  
Direktorin

# Corporate Governance

Seite 30 **Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 34 **IV-Stelle Nidwalden**

Seite 36 **Familienausgleichskasse Nidwalden**

**Jahresrechnungen**

Seite 38 **Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 39 **IV-Stelle Nidwalden**

Seite 40 **Familienausgleichskasse Nidwalden**

Seite 41 **Organe und Dank**

Impressum

Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden

Layout: Die Waldstätter AG, Stans

Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil

Fotos: Ausgleichskasse Nidwalden

«KMU's nehmen ihre Verantwortung als Arbeitgeber wahr»

## ZUR PERSON

Iren Odermatt Eggerschwiler ist in Dallenwil aufgewachsen, wo sie auch heute noch mit ihrer Familie lebt und arbeitet. Seit 2014 nimmt sie als Mitglied der liberalen Fraktion Einsitz im Nidwaldner Landrat. Die kaufmännische Angestellte und Familienfrau ist Mitglied der Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) sowie Präsidentin der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden, der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden und der Verwaltungskommission der Invalidenversicherungsstelle Nidwalden. Iren Odermatt Eggerschwiler übt seit 2021 als erste Frau das Amt der Uertevögtin der Uertekorporation Dallenwil aus. Dieses Engagement brachte ihr zudem das Präsidium der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen ein. Sie arbeitet zudem im Vorstand des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden (SVBK) mit. In ihrer Freizeit ist Iren Odermatt Eggerschwiler eine begeisterte Fasnächtlerin, liebt Dallenwil und die nähere Umgebung, liest gerne und geniesst Städtereisen.

Landrätin  
**IREN ODERMATT  
EGGERSCHWILER**  
Präsidentin  
Verwaltungskommission

**Das Schweizer Stimmvolk hat im September 2022 der AHV-Reform 21 zugestimmt. Für die neue Präsidentin der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse, Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, ist dies noch lange kein Grund, die Hände in den Schoss zu legen. Sie ist überzeugt: «Für die Ausgleichskasse werden die Herausforderungen in den kommenden Jahren nicht kleiner.»**

**Iren Odermatt, seit eineinhalb Jahren sind Sie Präsidentin der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden. Wie haben Sie Ihre neue Aufgabe bisher erlebt?**

Vor acht Jahren wurde ich als Vertreterin der FDP-Fraktion in die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden gewählt. Die Aufgaben sind mir vertraut, so dass ich nach dem Rücktritt meines Vorgängers Joseph Niederberger aus dem Landrat als «Dienstälteste» dieses Gremiums das Präsidium übernehmen durfte. Als Präsidentin schätze ich die professionelle Zusammenarbeit mit unserer Direktorin Monika Dudle und bin stolz auf die von den teils langjährigen Mitarbeitenden gewissenhaft erledigten Aufgaben. Die verschiedenen wiederkehrenden Revisionen bestätigen, dass unsere Ausgleichskasse zu Recht einen guten Ruf genießt.

**Gerade im vergangenen Jahr war immer mehr die Rede von künstlicher Intelligenz (KI). Ist es denkbar, dass im Zuge der unaufhaltsam und rasch voranschreitenden Digitalisierung in Zukunft Beratungen an die KI ausgelagert werden?**

Bereits heute werden einfache Fragen zu den Arbeitsgebieten der Ausgleichskasse mit der Hilfe von einem Chatbot beantwortet. KI wird aber nie das persönliche Gespräch und eine umfassende Beratung ersetzen können. Daher sollten wir nicht von «auslagern» sprechen, sondern darüber, wie KI ergänzend zur persönlichen Beratung in die Arbeitsabläufe integriert werden kann.

**Die Ausgleichskasse hat auch mit Menschen zu tun, die zum Teil kaum mit der ganzen Digitalisierung Schritt halten können. Wie trägt die Ausgleichskasse Nidwalden diesem Umstand Rechnung?**

Die Ausgleichskasse Nidwalden wird auch in Zukunft grossen Wert auf die persönliche Beratung legen. Deshalb sind die Mitarbeitenden von Montag bis Freitag während den Bürozeiten auch telefonisch erreichbar und man kann auch einen persönlichen Besprechungstermin vor Ort vereinbaren. Wichtige Informationen werden via Printmedien kommuniziert. Trotz Digitalisierung wird es auch in Zukunft Merk- und Informationsblätter in gedruckter Form geben. Es sollen somit weiterhin verschiedene Informationswege gepflegt werden. So kann sich jede Person auf die Art und Weise informieren, die für sie möglich ist.

**Im abgeschlossenen Geschäftsjahr wurde die AHV 75 Jahre alt. Das Geburtstagsgeschenk haben Volk und Stände jedoch bereits im September 2022 mit der Annahme der Reform 21 gemacht. Wie wichtig war dieses Abstimmungsresultat für die Zukunft der AHV?**

Aus meiner Sicht sehr wichtig. Mit diesem Entscheid ist die AHV bis ins Jahr 2030 gesichert. Die Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 Jahren und ein flexibler Rentenbezug sind zeitgemässe Anpassungen. Das soll aber jetzt nicht heissen, dass wir uns auf dem Ergebnis dieses Abstimmungsresultats ausruhen dürfen. Die Sicherung der AHV wird uns weiterhin beschäftigen und uns vor grosse Herausforderungen stellen.

**Die Sicherung der AHV ist ein Dauerthema. Neben der 13. AHV-Rente hat das Schweizer Stimmvolk Anfang März 2024 auch über die Initiative der Jungfreisinnigen "Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)" abgestimmt. Wie stehen Sie als liberale Politikerin zu dieser nicht überall auf Gegenliebe stossende Initiative?**

Zunächst möchte ich festhalten, dass mich das Engagement der Jungfreisinnigen unglaublich stolz macht. Dieses Engagement zeigt, dass es den folgenden Generationen nicht egal ist, was mit so wichtigen Sozialversicherungswerken wie der AHV passiert. Der demografische Wandel wird uns vor grosse Herausforderungen stellen, wenn wir für uns alle die Finanzierung der AHV langfristig sichern wollen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es die perfekte Lösung nie geben wird. Die Politik wird auch in Zukunft gefordert sein, Kompromisse einzugehen.

**Die Weiterentwicklung der IV ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Wie sieht die Bilanz zwei Jahre später aus?**

Für die IV-Stelle Nidwalden war die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt schon immer ein zentrales Anliegen. Das zeigt auch der Anerkennungspreis, mit dem in der Vergangenheit immer wieder Unternehmen ausgezeichnet wurden. Die Weiterentwicklung der IV hat die Diskussion zum Thema «psychische Erkrankung» aus der Tabuzone geholt. Nachdenklich muss uns der Anstieg von psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen stimmen. Da wartet auf die IV-Stellen und unsere Gesellschaft noch ein gerütteltes Mass an Arbeit.

**Sie haben die berufliche Wiedereingliederung in die Arbeitswelt bereits angesprochen. Wie schwierig ist es, in Nidwalden Unternehmen zu finden, die sich auf diesen Prozess einlassen?**

Darauf, dass im Kanton Nidwalden viele KMU's ihre Verantwortung als Arbeitgeber gerade auch für schwächere Mitglieder unserer Gesellschaft wahrnehmen, dürfen wir stolz sein. Noch ist die berufliche Eingliederung teilweise mit Vorurteilen verbunden. Diese gilt es abzubauen und die Empathie für so genannt unsichtbare Behinderungen zu fördern.

# Im Fokus Kaufmännische Ausbildung

**Die jährlich steigenden Kosten für die Krankenkasse treiben bei vielen Menschen Sorgenfalten auf die Stirn. Was sind die Treiber der stetig steigenden Gesundheitskosten?**

Laut einer Studie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften verursachen chronische Krankheiten und langfristige Gesundheitsprobleme rund 80 Prozent der direkten Gesundheitskosten in der Schweiz. Interessant ist zudem, dass nicht ausschliesslich schwere Krankheiten einen starken Zusammenhang mit dem Anstieg der Prämien haben. Kostentreiber sind vielmehr bildgebende Untersuchungen und der Konsum von Schmerzmitteln. Hinzu kommt der demografische Wandel, die medizinischen Fortschritte sowie individuelle Forderungen, die durch die fortschreitende individualisierte Medizin entstehen.

**Mitte Dezember 2023 hat der Landrat mehr Mittel für die Prämienverbilligung zur Verfügung gestellt. Ist dies ein Tropfen auf den heissen Stein oder doch mehr?**

Das Sorgenbarometer 2023 der ehemaligen Credit Suisse hat gezeigt, dass Gesundheitsfragen und Krankenkassen an erster Stelle stehen. Persönlich bin ich froh, dass die Mehrheit im Landrat den im Herbst erhöhten Betrag des Bundes für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) in unserem Kanton eingesetzt hat. Anrecht auf Prämienverbilligungen haben bekanntlich Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Kern der IPV ist es auch, dass damit Familien bis in den Mittelstand hinein entlastet werden können.

**In den letzten Jahren ist nicht nur die Bevölkerung der Schweiz gewachsen. Auch die Zahl der Personen im Alter über 65 Jahre hat zugenommen. Auch in Nidwalden leben die Menschen länger. Welche Auswirkungen hat dies auf die Bereiche der Ausgleichskasse?**

Mit Blick auf den flexiblen Rentenbezug und den damit zusammenhängenden vielfältigen Berechnungsmodellen wird der Ausgleichskasse die Arbeit nicht ausgehen und eher noch mehr zunehmen. Zahlenmässig wird die Anzahl der AHV-Rentnerinnen und Rentner in den nächsten Jahren wohl stärker steigen als bisher.

**Nidwalden besitzt seit dem Jahre 2020 ein Altersleitbild. Was kann dieses Leitbild in der Praxis bewirken?**

Der Anteil von Seniorinnen und Senioren wird in den nächsten Jahren weiterhin stark zunehmen. Das Schöne daran ist, dass diese Altersgruppe länger fit bleibt. Das Altersleitbild formuliert Leitsätze und Wirkungsziele, um allen Menschen bis ins hohe Alter ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dabei wird der demografische Wandel in Nidwalden berücksichtigt. Neben dem Engagement von Kanton, Gemeinden und Organisationen ist auch die Bevölkerung gefragt. Eigeninitiative von unseren Seniorinnen und Senioren kann oft mit kleinen Anfängen eine grosse Wirkung erzeugen.

**Die Altersarmut gibt es auch im reichen Kanton Nidwalden. Immer mehr verschärft sich die Wohnsituation. Wie laut ist in Nidwalden der Ruf nach bezahlbarem Wohnraum und wie wirkt sich dies auf die Bereiche der Ausgleichskasse aus?**

Die Wohnungssuche ist aktuell für viele ein grosses Thema. Vielfach sind Menschen davon betroffen, die ohnehin schon sorgfältig budgetieren und haushalten müssen. Die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse hören öfters als noch vor ein paar Jahren, dass das Finden einer bezahlbaren Wohnung zu einer grossen Herausforderung geworden ist. Noch schwieriger ist es, überhaupt eine freie Wohnung zu finden. Im Kanton Nidwalden betrifft dies aufgrund meiner Wahrnehmung eher die jüngere Generation, welche zu Hause ausziehen möchte. Ältere Menschen wohnen oft schon lange in ihren Wohnungen oder ihrem Eigenheim und empfinden dies als bezahlbar. Und da beginnt sich das Hamsterrad zu drehen. Auch wenn bei der älteren Generation die Bereitschaft für den Umzug in eine kleinere Wohnung vorhanden wäre, scheitert das Freigeben der Wohnung aufgrund der fehlenden Angebote mit günstigeren oder stabilen Mietzinsen. Also bleibt man in der doch zu grossen Wohnung.

**Wenn Sie einen Wunsch frei hätten, was würden Sie der Nidwaldner Bevölkerung vor allem wünschen?**

Das Leitbild 2025 des Kantons Nidwalden darf uneingeschränkt weitergelebt werden: «Zwischen Tradition und Innovation» im Dialog gemeinsam weiterleben, Altes dabei bewahren und offen sein für Neues.

Im Interview kommen jedes Jahr politisch aktive Persönlichkeiten des Kantons Nidwalden zu Wort. Diese äussern ihre freie Meinung.

Interview: Beat Christen

**Wir investieren in die Zukunft! Seit vielen Jahren bietet die Ausgleichskasse Nidwalden Ausbildungsplätze für kaufmännische Lernende an. Jugendliche, die sich für Fragen rund um die Sozialversicherungen interessieren, erhalten in einem kleinen Team Einblick in ganz unterschiedliche Fachgebiete. Sie werden während ihrer Ausbildung von Marcel Stadelmann und Pascal Imfeld betreut.**



## ZU DEN PERSONEN

### MARCEL STADELMANN (links)

Abteilungsleiter Beiträge, arbeitet seit 28 Jahren bei der Ausgleichskasse Nidwalden und betreut seit dem Jahr 2003 die Lernenden.

### PASCAL IMFELD (rechts)

Abteilung Leistungen, arbeitet seit bald 9 Jahren bei der Ausgleichskasse Nidwalden und hat im Jahr 2020 die Lehrlingsbetreuung in der Abteilung Leistungen übernommen.

## Drei Fragen an unsere Ausbildungsverantwortlichen:

**Was gefällt Dir besonders an Deiner Aufgabe?**

**Marcel Stadelmann:** Ich habe grosse Freude, junge Menschen bei ihren ersten Schritten ins Berufsleben begleiten zu dürfen. Ich selbst habe eine grosse Begeisterung für das Thema Sozialversicherungen und möchte diese Begeisterung gerne an unsere Lernenden weiterzugeben. Da die Sozialversicherungen uns ein Leben lang begleiten, kann man mit den Informationen dazu nicht früh genug beginnen.

**Pascal Imfeld:** Mir gefällt besonders die direkte Arbeit mit den Jugendlichen und deren Begleitung. Ich kann auf ihre Bedürfnisse eingehen und sie auf dem Weg zu einer ausgebildeten Fachperson unterstützen.

**Was sind die Herausforderungen in der Ausbildung?**

**Marcel Stadelmann:** Bedingt durch den Geburtenrückgang ist es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden, interessierte Jugendliche für diese anspruchsvolle Ausbildung zu gewinnen. Die Anforderungen in unserer Branche sind sowohl in der Schule wie auch in der praktischen Ausbildung sehr gestiegen.

**Pascal Imfeld:** Das kann ich nur bestätigen. Wir sind in einem sehr dynamischen Umfeld tätig. Es ist eine Herausforderung, die individuelle Betreuung so zu gestalten, dass die Auszubildenden alles Notwendige optimal lernen können.

**Gibt es Erlebnisse, die Dir besonders in Erinnerung bleiben?**

**Marcel Stadelmann, Pascal Imfeld:** Die freudigen Gesichter der Lernenden, wenn sie an der Diplomfeier die Fähigkeitsausweise erhalten!

# Vom Militär zur Familienunterstützung



**Ursprünglich zur Deckung von Erwerbsausfällen bei Militärdienst gedacht, hat sich die Erwerbsersatzordnung (EO) zu einer Taggeldversicherung für Familien entwickelt. Wir werfen einen Blick auf die Entwicklung, die Bedeutung und die aktuelle Lage dieses Sozialwerkes.**

Am Anfang der EO standen die beiden Weltkriege. Im Ersten Weltkrieg mussten Schweizer Soldaten die Landesgrenzen schützen und konnten so nicht ihrer Arbeit nachgehen. Viele Familien litten unter dieser Situation, weil die Soldaten nur einen bescheidenen Sold erhielten und damit das übliche Einkommen fehlte. Die sozialen Spannungen nahmen daher zu und gipfelten im Generalstreik vom November 1918. Nach dem Kriegsende wurde von den Arbeitnehmenden ein obligatorischer Erwerbsersatz gefordert. Diese Forderung scheiterte jedoch.

## Zweiter Weltkrieg: Geburt der EO

Als der Zweite Weltkrieg ausbrach, fand das Anliegen mehr Gehör. Der Bundesrat führte eine Lohn- und Verdienstersatzordnung (LVEO) ein. Diese bot den im Einsatz stehenden Soldaten einen Einkommensersatz. Finanziert wurde diese LVEO von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden mit je zwei Lohnprozenten und über Beiträge von Bund und Kantonen.

## LVEO als Vorreiter der AHV

Die LVEO war aus rechtlicher Sicht lediglich eine provisorische Regelung. Trotzdem spielte sie eine bedeutende Rolle im System. Die Gelder der LVEO wurden von Ausgleichskassen der Arbeitgebenden und öffentlichen Kassen der Kantone und des Bundes verwaltet. Ausserdem gab es bereits einen Reservefonds. Nach diesem Muster wurde die 1948 eingeführte AHV aufgebaut. Die LVEO wurde in die Erwerbsersatzordnung überführt, welche am 01.01.1953 schliesslich in Kraft trat.

## Entwicklung

Die Entschädigung war für lange Zeit Personen vorbehalten, die Militärdienst leisteten. In zwei Schritten wurden auch Dienstleistende im Zivildienst und des Zivildienstes in das Entschädigungsmodell einbezogen. Die Höhe der Entschädigungen wurde laufend verbessert und auch vereinheitlicht. Die EO war und ist als Taggeld- und nicht als Rentensystem aufgebaut. Folgende Faktoren spielen eine zentrale Rolle:

- Die Anzahl Dienstage («Ausfall» der Arbeitsleistung),
- das Einkommen vor dem Dienst, welches in ein durchschnittliches Einkommen pro Tag umgewandelt wird,
- eine Tabelle, welche minimale und maximale Werte für den Entschädigungsanspruch enthält.

## Stabile Finanzlage

Die EO verfügte von Anfang an über eine stabile finanzielle Ausgangslage. So stabil, dass in den ersten sieben Jahren ihres Bestehens keine Beiträge erhoben wurden. Die Finanzierung der Leistungen konnte aus dem Fondsvermögen getätigt werden. Dies führte allerdings mit der Zeit auch zu Ausbauwünschen im EO-System. Neue Leistungen wie die Mutterschaftsentschädigung waren wohl – wenigstens teilweise – nur deshalb politisch möglich, weil sie zu keinen Mehrbelastungen führten und über die EO finanziert wurden. Auch andere Sozialwerke haben in der Vergangenheit von der guten Finanzlage der EO profitiert. So fand in den Jahren 1998 (2.2 Mia. Franken) und 2003 (1.5 Mia. Franken) ein Kapitaltransfer vom EO-Fonds zur Invalidenversicherung statt.

## Mutterschaftsentschädigung

Hatte die Einführung der EO schon einen etwas steinigen Weg, galt dies noch vielmehr für die Einführung der Mutterschaftsentschädigung. Der Verfassungsauftrag wurde 1945 erteilt, die Entschädigung 60 Jahre später im Jahr 2005 eingeführt. Die grosse Knacknuss war die Finanzierung der Entschädigung. Mutterschaft war auch lange ein «privates Risiko», welches nicht entschädigt werden sollte. Nach der Abstimmungsniederlage von 1999 konnte jedoch ein Kompromissvorschlag ausgearbeitet werden, der im Herbst 2004 von 56 Prozent der Stimmenden angenommen wurde. Verankert wurde die Entschädigung in der Erwerbsersatzordnung.

## EO-Corona

Die Corona-Pandemie traf die Gesellschaft, und insbesondere auch die Unternehmen, unerwartet und hart. Von einem Tag auf den anderen stand das öffentliche Leben still. Betriebsschliessungen führten zu massiven Gewinn- und Verdiensteinbrüchen. Der Bund kündigte am Freitag, 20. März 2020 daher die Einführung einer neuen Leistung für Selbständigerwerbende: Die EO-Corona. Diese Leistung war während der Pandemiezeit eine wichtige Unterstützung für Klein- und Kleinunternehmer, welche ahv-rechtlich als Selbständigerwerbende galten. Mit dem Ende der Pandemie wurde diese Leistung wieder aufgehoben.

## Vaterschaftsentschädigung

Für die Vaterschaftsentschädigung, resp. den Vaterschaftsurlaub, gab es im Parlament ebenfalls immer wieder Vorstösse. Ein Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» schaffte schliesslich die Hürden im Parlament und die Volksabstimmung. Am 27.09.2020 stimmten über 60 Prozent der Einführung eines zehnwöchigen Urlaubs zu. Erwerbstätige Väter haben seit dem 01.01.2021 das Recht auf höchstens 14 Taggelder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes. Im Zuge der Gesetzesreform «Ehe für alle» steht auch der Ehefrau der Kindesmutter ein Entschädigungsanspruch zu. Der Ausdruck «Vaterschaftsentschädigung» ist daher per 01.01.2024 durch «Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter)» – kurz EAE – ersetzt worden.

## Betreuungsentschädigung

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wurde die nächste Entschädigung in der EO verankert. Erwerbstätige Eltern, welche ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen müssen, haben einen Anspruch auf eine Entschädigung während maximal 14 Wochen. Die Entschädigung ist Teil eines ganzen Massnahmenpaketes zur besseren finanziellen Unterstützung von betreuenden Angehörigen.

## Adoptionsentschädigung

Im Herbst 2021 hat das Parlament die Vorlage zur Adoptionsentschädigung (Adoptionsurlaub) verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen und die Grundlagen traten per 01.01.2023 in Kraft. Eltern, welche ein Kind unter vier Jahren adoptieren, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Adoptionsurlaub. Sie können den Urlaub innerhalb eines Jahres am Stück oder tageweise beziehen. Auch diese Entschädigung wird über die EO finanziert.

## Finanzierung

Die EO ist obligatorisch und beruht auf dem Solidaritätsprinzip. Unabhängig davon, ob man je Leistungen aus der EO beziehen kann, bezahlen sowohl Erwerbstätige wie auch Nichterwerbstätige Beiträge. Bei unselbständig Erwerbenden werden die Beiträge

paritätisch von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (je hälftig) bezahlt. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezahlen ihre Beiträge vollständig selbst. Der EO-Beitragsatz wurde seit der Einführung mehrmals angepasst. Aktuell beträgt er 0.5 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes.

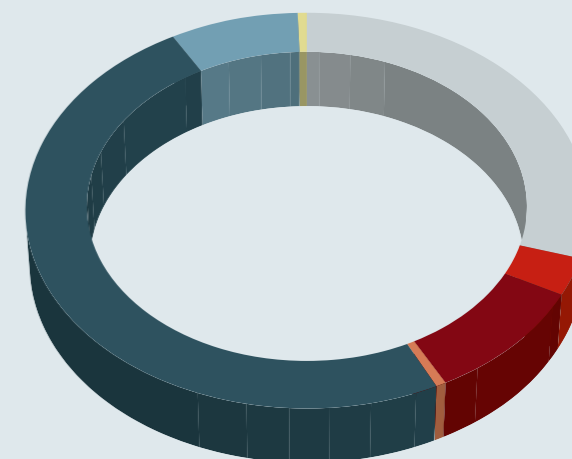
## Ausgabenverteilung

Die EO-Ausgaben sind im Vergleich zu allen Sozialversicherungsausgaben ein kleiner Posten. Sie machen rund ein Prozent aus. Die EO wird deswegen auch als «kleine Schwester» der AHV bezeichnet. Am meisten Geld fliesst in die Mutterschaftsentschädigung. Die Tabelle gibt über die Verteilung Auskunft und zeigt auf, wie sich die Wehrersatzversicherung zu einer Familienunterstützungs-Leistung gewandelt hat.

## Zukunft

Auch vor der EO macht die Digitalisierung nicht Halt. Insbesondere bei Entschädigungen von Dienstesätzen (Militär, Zivildienst) sind sehr viele Akteure beteiligt. Hier sollen die Vorteile einer digitalen Abwicklung schon bald konkret werden. Der Bund plant den heutigen Ablauf mit Papierformularen durch ein automatisiertes Verfahren auf digitalem Weg zu ersetzen. Damit verbunden soll sich der Aufwand für die Dienstleistenden, ihre Arbeitgebenden und die EO-Durchführungsstellen verringern.

## TOTAL DER AUSGABEN EO 2022 (GESAMT-CH)



- 6.1 Mio. CHF Betreuung
- 493 Mio. CHF Armee
- 129.5 Mio. CHF Vaterschaft
- 50.1 Mio. CHF Zivildienst
- 805.3 Mio. CHF Mutterschaft
- 154.4 Mio. CHF Zivildienst
- 50.1 Mio. CHF Andere\*

\*Andere: Rekrutierung, J+S, Jungschützenleiterkurse. Die Adoptionsentschädigung wurde erst per 2023 eingeführt.

→ Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen finden Sie unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) im Onlineschalter «Merkblätter».

# Hotel Engel in Stans erhält den Anerkennungspreis Erfolgreicher Start ins Berufsleben

Am 25. September 2023 wurde im Rahmen einer Veranstaltung der IV-Stelle Nidwalden der Anerkennungspreis für berufliche Integration vergeben. Als Preisträgerin wurde das Hotel Engel in Stans erkoren. Der Preis wird seit Jahren von der gemeinnützigen Stiftung des Rotary Clubs Stans gespendet. Vor der Preisverleihung hielt Dr. Martin Brassler ein Referat zum Thema Resilienz.

Rund 80 Personen fanden den Weg ins Hotel Engel in Stans zur Verleihung des Anerkennungspreises. Zum Einstieg hielt Dr. Martin Brassler, Mitbegründer und Mitglied der Geschäftsleitung der Swiss Resilience Center GmbH Luzern, ein Referat zum Thema «Resilienz». Das Thema ist – auch wegen der Corona-Pandemie – aktueller denn je. Martin Brassler ging dabei auf die Gründe ein, weshalb einige Personen besser mit Belastungen und Schicksalsschlägen umgehen können als andere. «Das Kernverhalten von Personen mit einer hohen Resilienz ist, dass sie auch im grössten Stress noch etwas suchen und finden können, was ihnen Freude macht. Dadurch können sie besser als andere Personen den negativen Gedankenkreis durchbrechen und sich ausbalancieren», sagt der Gastreferent. Sein Referat schloss er mit verschiedenen Tipps ab, wie man die Resilienz stärken kann.

## Weiterentwicklung IV

In zwei weiteren Referaten stellten der Abteilungsleiter der IV-Stelle, Erkan Oktay, sowie der Fachteamleiter Thomas Holzgang die wichtigsten Neuerungen der letzten IV-Revision vor. Eingliederung vor Rente ist das Ziel der Invalidenversicherung, was im Allgemeinen auch gut funktioniert. Bei drei spezifischen Personengruppen gibt es aber noch Verbesserungspotenzial. Dies sind Kinder mit Geburtsgebrechen, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Menschen mit psychi-

schen Beeinträchtigungen. Für diese drei Gruppen wurden neue Massnahmen geschaffen, um sie noch besser auf ihrem Berufsweg zu unterstützen. Die Massnahmen umfassen zum Beispiel die berufsspezifische Beratung ab 13 Jahren sowie eine längere Begleitung während und nach einer Eingliederungsmassnahme. Als wichtiger Punkt wurde die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden und der Ärzteschaft intensiviert. Wenn alle am gleichen Strick ziehen, sind die Chancen noch höher, dass eine berufliche Integration gelingt.

## Anerkennungspreis verliehen

Der dritte Teil des Abends war der Verleihung des Anerkennungspreises gewidmet. Gestiftet wird der Preis in der Höhe von 2'000 Franken von der gemeinnützigen Stiftung des Rotary Clubs. Der jeweilige Preisträger wird von der IV-Stelle Nidwalden vorgeschlagen. «Die gemeinnützige Stiftung des Rotary Clubs Stans hat seit ihrem Bestehen schon rund 400'000 Franken an verschiedene Projekte im Kanton Nidwalden gespendet,



V.l.n.r. Sandra Hophan, Patrizia Schwitzky, Sara Rüttimann, Sören Schwitzky, Monika Dudle

darunter auch an den Anerkennungspreis. Wir freuen uns, dass der Anerkennungspreis dieses Jahr bereits zum 13. Mal verliehen wird», so die Präsidentin des Rotary Clubs Stans, Sandra Hophan.

## Vorreiterrolle des Hotels Engel

Die diesjährige Preisträgerin ist das Hotel Engel in Stans, vertreten durch Patricia und Sören Schwitzky. Sie haben Sara Rüttimann den Einstieg ins Berufsleben trotz einer Trisomie 21 ermöglicht. Bisher war es die Regel, dass Menschen mit einer Trisomie 21 eine Lehre in einem geschützten Umfeld, das heisst einer Ausbildungsstätte, absolviert haben. Das konnte sich Frau Rüttimann aber nie vorstellen. Darum war es ein Glücksfall, dass Patricia und Sören Schwitzky und das ganze Engel-Team von der Idee begeistert waren, ihr eine praktische Ausbildung im Restaurantbereich zu ermöglichen. So konnte Sara Rüttimann im Sommer 2020 ihre Ausbildung beginnen und im Sommer 2022 erfolgreich abschliessen. Es war für alle Beteiligten Neuland und der Weg zum Abschluss war mitunter

steinig. Der gemeinsame Einsatz, Wille und die Unterstützung der IV-Stelle sowie der Stiftung Rüttimattli haben zum Erfolg geführt. Frau Rüttimann arbeitet auch heute noch im Team des Hotels Engel mit. Mit ihrer freundlichen und fröhlichen Art gelingt es ihr, die Herzen der Gäste im Engel zu erreichen.

«Genau solch engagierte Arbeitgeber sind für die IV-Stelle Nidwalden wichtig, welche jungen Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung den Start ins Berufsleben im ersten Arbeitsmarkt ermöglichen», sagt Monika Dudle-Ammann, Direktorin der IV-Stelle Nidwalden in ihrer Laudatio. «Wir hoffen, dass das Beispiel von Sören und Patricia Schwitzky weitere Arbeitgeber animiert, Neues zu wagen und jungen Menschen eine Chance zu bieten.»

Übrigens: Den Anerkennungspreis nutzt das Hotel Engel laut Patricia Schwitzky, um Sara Rüttimann einen Herzenswunsch zu erfüllen: Den Besuch eines Tauch-Kurses!

# Die AHV wurde 75 Jahre alt

## Bedeutendes Sozialwerk feiert Geburtstag

*Am 6. Juli 1947 sagte das Schweizer Stimmvolk deutlich JA zum AHV-Gesetz und ermöglichte damit die Einführung eines heute nicht mehr wegzudenkenden Pfeilers der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wie aber ist es zu diesem Entscheid gekommen? Wie ging es weiter mit der AHV und wo steht sie heute?*

Bereits im 19. Jahrhundert waren die ersten Stimmen laut geworden, welche eine Altersversicherung in der Schweiz forderten. Dies unter dem Eindruck der Einführung einer staatlichen Altersversicherung in Deutschland durch den damaligen Kanzler Otto von Bismarck. Erste Diskussionen in den parlamentarischen Kommissionen fanden Ende des 19. Jahrhunderts statt. Eine Motion brachte die AHV schliesslich 1912 erstmals auf die Traktandenliste des Bundesparlamentes. Bewegung in die Sache kam mit dem Generalstreik von 1918, bei welchem die Einführung der AHV gefordert wurde. 1925 schliesslich wurde die Grundlage zur Einführung der AHV in der Verfassung geschaffen. Bis zur tatsächlichen Ausführung sollte es jedoch noch einige Jahre dauern. 1931 verwarfen die Stimmberechtigten einen Entwurf (Lex Schulthess), in dem die AHV als Instrumentarium zur Notlinderung für Arme konzipiert war. Erst der Zweite Weltkrieg brachte den Durchbruch für die AHV. Die Schaffung der Lohn- und Verdienstersatzordnung (LVEO) spielte eine wesentliche Rolle. So forderte ein 1942 eingereichtes Volksbegehren die Umwandlung der Lohn- und Verdienstausschleisskassen in AHV-Ausgleichskassen nach Abschluss des Aktivdienstes. Ende 1946 verabschiedeten die eidgenössischen Räte – nach Beratungen von weniger als sieben Monaten – das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Dagegen wurde das Referendum ergriffen. In

der Abstimmung vom 6. Juli 1947 sprachen sich bei einer Stimmbeteiligung von 80 Prozent über 79 Prozent für die Einführung der AHV aus. Die AHV war geboren!

### AHV wird ausgebaut

Die AHV wurde seit der Einführung weiterentwickelt und ausgebaut. Davon zeugen die diversen bisherigen Revisionen. Zwar blieben die Rentenbeträge vorerst noch bescheiden. 1948 betrug die Mindestrente 40 Franken und im Jahr 1961 immer noch lediglich 90 Franken. In verschiedenen weiteren Bereichen wurden jedoch Verbesserungen eingeführt. So brachte zum Beispiel die erste Revision die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende und verbesserte Übergangsrenten, und mit der 4. AHV-Revision im Jahr 1957 wurde das Rentenalter der Frauen von 65 auf 63 Jahre gesenkt. Ein Meilenstein für die Entwicklung der AHV legte man 1972: Das Drei-Säulen-Prinzip wurde in der Verfassung verankert. Danach sollen die AHV und die 1960 eingeführte IV zusammen mit den Ergänzungsleistungen allen Versicherten den Existenzbedarf angemessen decken. Der Ausbau der AHV von der Basisversicherung zur existenzsichernden Säule war damit vorgezeichnet und wurde mit der 8. Revision schrittweise umgesetzt. Die 9. AHV-Revision im Jahr 1979 war geprägt vom Gedanken, das Erreichte zu konsolidieren. Wirtschaftseinbrüche und der seit 1964 konstante Rückgang der Geburten brachten die Grenzen eines Ausbaus ins Bewusstsein. Schon während den Arbeiten zur 9. Revision wurden Forderungen für eine 10. AHV-Revision laut. Diese führte 1997 zu einer zivilstandsunabhängigen Rente und einem flexiblen Pensionsalter. Gleichzeitig wurde das Rentenalter für Frauen auf 64 erhöht.

### Gescheiterte 11. Revision

Über die 11. AHV-Revision wurde im Mai 2004 abgestimmt. Die Vorlage sah verschiedene Änderungen im Leistungsbereich vor. So sollte unter anderem das Rentenalter der Frauen auf 65 Jahre erhöht werden. Gleichzeitig sollte mittels Bundesbeschluss durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auch die Einnahmesituation verbessert werden. Die Vorlage fand kein Gehör beim Souverän und wurde an der Urne verworfen. Nach dieser Ablehnung beschloss der Bundesrat, schrittweise und unter Berücksichtigung der geäusserten Anliegen, einen erneuten Anlauf. Die erste Etappe – die neue 11. AHV-Revision – sollte einige Einsparungen



Grundstein der AHV: Solidarische Anfänge in den 1940ern.

bewirken und eine soziale Vorruhestandleistung einführen. Das Parlament trat jedoch nicht auf das vorgeschlagene Modell ein. Auch ein Kompromissmodell verhalf der Vorlage nicht mehr zum Durchbruch. An der Schlussabstimmung des Parlaments vom 1. Oktober 2010 wurde die Revisionsvorlage definitiv bachab geschickt. Eine Reihe von Verbesserungen in der Durchführung der AHV (technische Anpassungen), welche im Rahmen der 11. AHV-Revision unbestritten waren, konnte doch noch auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

### Entkoppelung der AHV von der IV

Bezüglich der Finanzierung der AHV haben National- und Ständerat im Juni 2008 beschlossen, die AHV von der IV zu entkoppeln und zwei getrennte Fonds mit einer befristeten Zusatzfinanzierung für die IV (Erhöhung Mehrwertsteuer bis Ende 2017) einzurichten. Das Stimmvolk stimmte dieser Lösung am 27. September 2009 zu.

### Altersvorsorge 2020

Ein grosser Wurf sollte die AHV in der Schweiz fit für die Zukunft machen. Mit der Altersvorsorge 2020 plante der Bund, sowohl die erste wie auch die zweite Säule (Pensionskassen) zusammen umfassend zu revidieren. Dieses Vorhaben wurde vom Volk jedoch gebremst. In der Volksabstimmung vom 24. September 2017 fand die Vorlage der Reform Altersvorsorge 2020 keine Mehrheit. Der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer scheiterte am Volksmehr und am Ständemehr. Das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 wurde von 52,7 Prozent der Stimmenden verworfen.

### Stabilisierung der AHV – AHV21

Diese Vorlage wurde nach einem im Vorfeld heftig geführten Abstimmungskampf am 25. September 2022 vom Volk und den Ständen angenommen. Damit ist die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die beiden Vorlagen waren miteinander verknüpft. Mit dieser Vorlage verbunden war die Einführung eines einheitlichen Referenzalters. Ausserdem wurde die

Möglichkeit, eine Teilrente der AHV zu beziehen geschaffen, was bisher nicht möglich war (vgl. Kasten mit den Massnahmen zur AHV21).

### Zukunft

Gleichzeitig mit der Beratung über die AHV21 legte das Parlament fest, dass der Bundesrat bis 2026 eine Botschaft vorlegen müsse, welche die Stabilität der AHV längerfristig sichere. Man darf gespannt sein, mit welchen Vorschlägen der Bundesrat kommen wird. Je nachdem darf man sich erneut auf eine emotionale Debatte einstellen, wie dies schon bei der AHV21 der Fall war. Die AHV ist eine Volksversicherung und «gehört» uns allen. Darum berührt sie auch viele Menschen.

## REFORM AHV 21 MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

- Vereinheitlichung des Referenzalters: für Frauen und Männer bei 65 Jahren
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration: Jahrgänge 1961 bis 1969: Vorbezug mit 62 Jahren (weiterhin) möglich, Rentenzuschlag für Frauen, welche die Rente im Referenzalter oder später beziehen.
- Flexibler Rentenbezug: Schrittweiser Bezug der Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren. Teilvorbezug resp. Aufschub zwischen 20 und 80 Prozent möglich. Einmalige Änderung des Vorbezugs- oder Aufschubanteils zwischen 63 und 70 Jahren.
- Weiterarbeit nach dem Referenzalter: Einmaliger Antrag auf Neuberechnung der Rente zwischen Referenzalter und dem 70. Altersjahr. Zusätzliche Beitragszeiten können unter Umständen zur Lückenschliessung genutzt werden.



Ergänzungsleistungen nach der EL-Reform 2021

# Finanzierungshilfe für Rentnerinnen und Rentner

Seit der letzten EL-Revision im Jahr 2021 wurde das System einerseits individueller ausgestaltet, andererseits aber auch die Voraussetzungen für den Bezug geändert. Ende 2023 lief die Übergangsfrist für den Bezug nach den alten Regeln aus.

Die im Jahr 1966 eingeführten Ergänzungsleistungen waren eigentlich nur als Übergangslösung gedacht. Vorgesehen war ihre Aufhebung, sobald die Existenzsicherung durch die AHV-/IV-Renten, die Pensionskassenrente und eigenes, angespartes Vermögen (Drei-Säulen-Prinzip) gewährleistet sein würde. Es zeigte sich jedoch, dass dieses Ziel nicht in gewünschter Masse erreicht werden konnte. Die Gründe dafür sind vielfältig. Unter anderem auch deshalb, weil das Drei-Säulen-Prinzip seine Wirkung im Grundsatz nur bei Personen entfalten kann, die auch in allen drei Säulen versichert sind, respektive einzahlen können und so in den Genuss von Leistungen kommen. Beispiel: Rentenleistungen der 2. Säule können nur erwerbstätige Personen äufnen, nicht jedoch Personen ohne Erwerb. Eine flächendeckende, alle Personen erfassende Lösung des Drei-Säulen-Prinzips war und ist kaum finanzierbar und war bisher politisch auch nicht gewollt. Da die Ergänzungsleistungen weiterhin notwendig waren, erhielten sie im Jahr 2008 mit der Verankerung in der Bundesverfassung einen festen Rahmen.

## Was sind Ergänzungsleistungen?

Wichtig zu wissen ist: Ergänzungsleistungen sind Versicherungsleistungen, keine Almosen. Wenn die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind, besteht darauf ein gesetzlicher Anspruch. Schämen muss sich niemand, weil er oder sie Ergänzungsleistungen bezieht. Diese sind nämlich ein fester Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Man schämt sich ja auch nicht, wenn man die AHV-Rente erhält! Ergänzungsleistungen sind aber – im Gegensatz zu einer AHV-Rente – Bedarfsleistungen und werden aus den allgemeinen Steuermitteln des Bundes und der Kantone

## KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Wer Ergänzungsleistungen bezieht, hat Anspruch auf die Rückerstattung von nicht gedeckten Krankheits- und Behinderungskosten. Dazu gehören:

- **Kostenbeteiligung**  
Jahresfranchise und Selbstbehalt, bis maximal 1'000 Franken jährlich
- **Zahnarztkosten**
- **Diätkosten**
- **Pflege zu Hause**
- **Hilfsmittel**
- **Transportkosten** zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort

Es sind Höchstgrenzen betreffend Rückerstattung dieser Leistungen definiert.

ne finanziert. Man bezahlt also nicht – um wieder das Beispiel AHV aufzunehmen – Beiträge ein und erhält daraus später eine Leistung. Eine Rente, und bei der IV eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV, sind Grundvoraussetzung für den Bezug von Ergänzungsleistungen. Neben den jährlichen Ergänzungsleistungen in Form einer «monatlichen Rente» können auch ungedeckte Krankheitskosten geltend gemacht werden. So unter anderem für den Selbstbehalt und die gesetzliche Franchise (vgl. dazu Tabelle Krankheitskosten).

## Berechnung der Ergänzungsleistungen

Das Prinzip ist im Grunde genommen einfach. Wenn die Summe der anerkannten Ausgaben höher ist als die Summe der anrechenbaren Einnahmen, dann besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Was sich so einfach liest, hat jedoch einige Tücken. So werden längst

## ECKPUNKTE DER REVISION 2021

THEMA	REGELUNG
Vermögensschwelle	<b>Einzelpersonen:</b> bei einem Vermögen über 100'000 Franken kein Anspruch auf EL. <b>Ehepaare:</b> bei einem Vermögen über 200'000 Franken kein Anspruch auf EL. <b>Kinder in häuslicher Gemeinschaft:</b> über 50'000 Franken.
Vermögensfreibeträge	<b>Alleinstehende:</b> 30'000 Franken. <b>Ehepaare:</b> 50'000 Franken. <b>Kinder:</b> 15'000 Franken.
Rückerstattung rechtmässiger Leistungen	Wird der Betrag von 40'000 Franken beim Nachlass überstiegen, müssen Erben Leistungen zurückerstatten.
Vermögensverzicht	Verzicht durch Veräusserung, zudem Verzicht durch übermässigen Verbrauch. Wenn ohne wichtigen Grund mehr als 10 % des Vermögens pro Jahr verbraucht wird. Gilt für AHV-Rentner bis 10 Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs.
Beträge allg. Lebensbedarf	<b>Alleinstehende:</b> 20'100 Franken. <b>Ehepaare:</b> 30'150 Franken. <b>Kinder:</b> Differenziert nach Alter und Anzahl, diverse unterschiedliche Ansätze.
Mietzinsmaxima	Einteilung der Gemeinden in Regionen mit unterschiedlichen Mietzinsmaxima. <b>Alleinstehende:</b> Maximal 17'040 Franken (Region 2). <b>Mehrpersonenhaushalt:</b> zweite Person plus 3'180 Franken (Region 2), weitere Differenzierungen bei grösseren Haushalten.
Krankenversicherungsprämie	Anrechnung eines jährlichen Pauschalbetrages (kantonale/regionale Durchschnittsprämie), höchstens jedoch tatsächliche Prämie.

nicht individuell pro Person alle Ausgaben anerkannt. Die Ausgaben werden in Kategorien zusammengefasst (Mietzins, allgemeiner Lebensbedarf, usw.) und es sind Höchstbeträge definiert. Das gleiche gilt bei den Einnahmen. Im Gesetz ist vordefiniert, welche Einnahmen angerechnet werden.

## Die EL-Reform 2021

Die EL-Reform 2021 hat zu einer höheren Individualisierung bei den Leistungen geführt. Die Ansätze wurden verfeinert. So zum Beispiel, wie viel Mietzins angerechnet werden kann oder auch der Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs. Darüber hinaus brachte die Reform zwei wesentliche Neuerungen. Ergänzungsleistungen erhält eine Person nur noch, wenn ihr Vermögen unter 100'000 Franken liegt (Ehepaare 200'000 Franken). Ausserdem müssen Ergänzungsleistungen nach dem Tod des Bezügers/der Bezügerin zurückbezahlt werden, sofern der Nachlass den Betrag von 40'000 Franken übersteigt. Auch hier gilt: Was sich in der Theorie einfach anhört, ist in der Praxis mit unzähligen Fragen verbunden. Die Reform war mit einer dreijährigen Übergangsfrist eingeführt worden (Jahre 2021 bis 2023). Diese Übergangsfrist besagte, dass die Ergänzungsleistungen noch nach dem alten Recht berechnet wurden, sofern dies für die Versicherten vorteilhafter war. Seit Anfang 2024 werden Ergänzungsleistungen nur noch nach dem neuen Recht (EL-Reform 2021) ausgerichtet.

## Der Vermögensverzicht

Zu vielen Fragen führt der sogenannte Vermögensverzicht. Davon spricht man, wenn eine Person Vermögen (Immobilien, Geldver-

mögen) ohne Rechtsgrund verschenkt. Beispiel: Der Vater verschenkt sein Haus zu Lebzeiten an die Kinder, weil so Erbstreitigkeiten vermieden werden sollen. Später muss der Vater ins Pflegeheim und seine Einnahmen (AHV-Rente, kleine Pensionskassenrente) reichen nicht mehr für die Deckung der Kosten. Bei den Ergänzungsleistungen wird das an die Kinder verschenkte Haus im Rahmen eines Vermögensverzichts dem Vater weiterhin angerechnet, wie wenn es in seinem Eigentum wäre. Dies führt dazu, dass keine Ergänzungsleistungen fliessen.

## Breite Informationen und Beratung

Die Durchführungsstellen, in den meisten Kantonen sind dies die Ausgleichskassen, haben einen Informationsauftrag. Sie informieren daher zusammen mit jeder Rentenverfügung (AHV-/IV-Rente), dass bei geringem Einkommen Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen könnte. Die Rentnerinnen und Rentner werden zudem periodisch, in der Regel alle zwei Jahre, bei jeder Rentenanpassung (Ausgleich Teuerung gemäss Artikel 33ter AHVG) erneut darauf aufmerksam gemacht, dass bei bescheidenen Einkommensverhältnissen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen könnte. Ausserdem stehen digital diverse Merkblätter, Berechnungstools sowie die Anmeldeformulare zur Verfügung. Hilfe beim Anmelden von Ergänzungsleistungen bieten sowohl die Beratungsstellen der Pro Senectute wie auch eine persönliche Beratung bei der Ausgleichskasse Nidwalden.

Weitere Informationen zu den Ergänzungsleistungen unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) sowie zur Durchführung im Kanton Nidwalden im ausführlichen Jahresbericht Ergänzungsleistungen ([www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)).



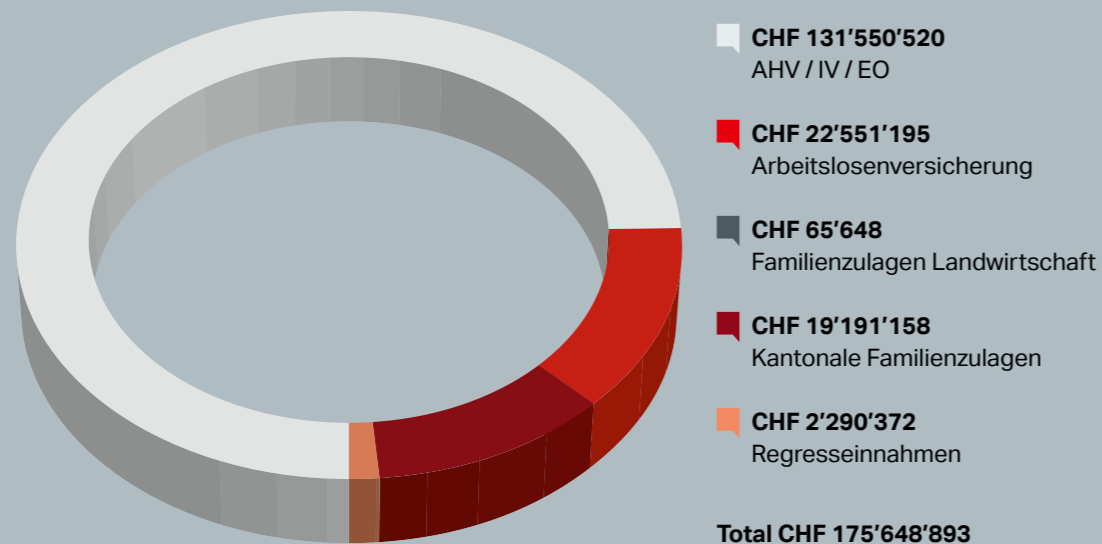
# 2023 Kenn zahlen

**176** Millionen  
Versicherungsbeiträge

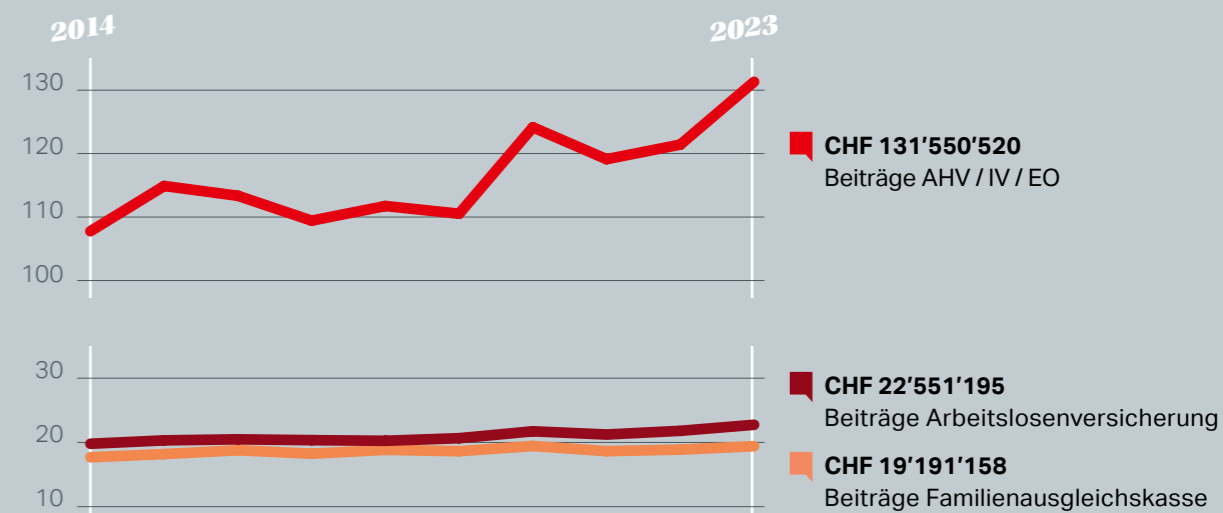
**237** Millionen  
Versicherungsleistungen

**413** Millionen  
Gesamtvolumen

# 176 RUND Mio. CHF Einnahmen

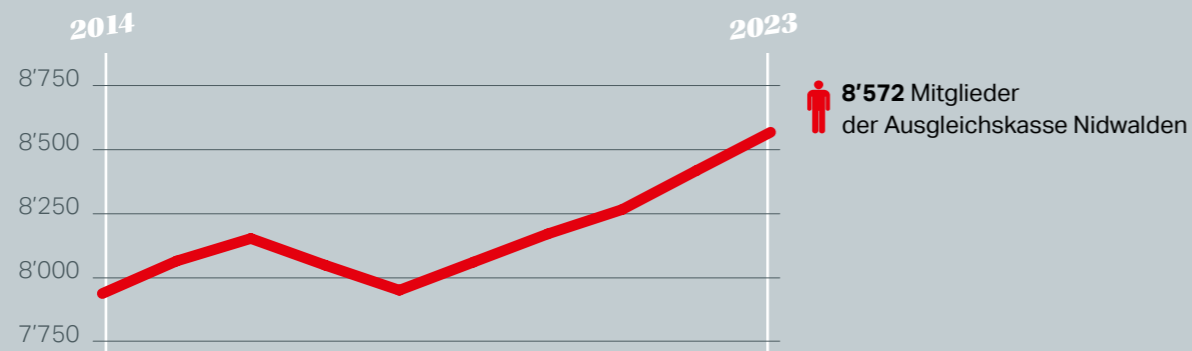


## Entwicklung der Beitragseinnahmen



Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV, IV und EO obligatorisch versichert. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Nichterwerbstätige (z. B. Studierende) bezahlen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO. Die Beitragseinnahmen sind immer auch ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung. 2023 haben sich die Beiträge erhöht.

## ÜBER 8'500 MITGLIEDER



Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Neben der Ausgleichskasse Nidwalden sind rund 20 Ausgleichskassen der Verbände ebenfalls in Nidwalden aktiv. Die Mitgliederzahl bei diesen Ausgleichskassen ist nicht bekannt.

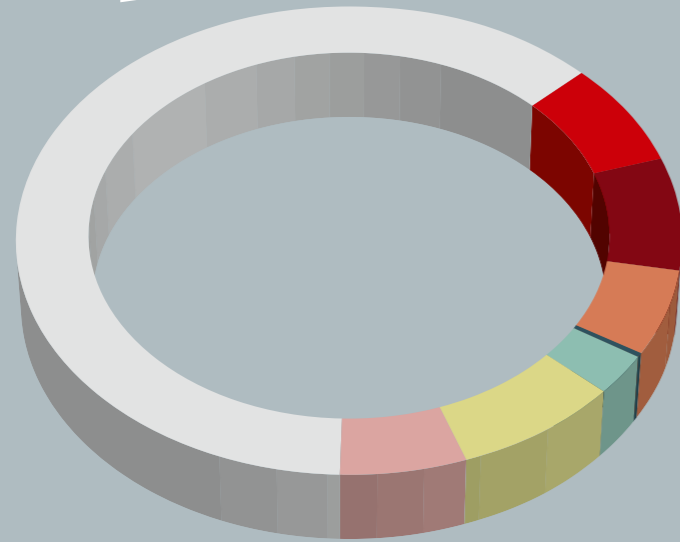
## BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, die Beiträge konsequent einzufordern. Das Inkasso der AHV kennt seit 2001 eine sehr strikte Verzugszinsregelung. Die Ausgleichskasse Nidwalden verschickt jährlich Tausende von Rechnungen. Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

Die Anzahl Betreibungen war 2023 rückläufig. Im Jahr 2023 musste sich die Ausgleichskasse an 105 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

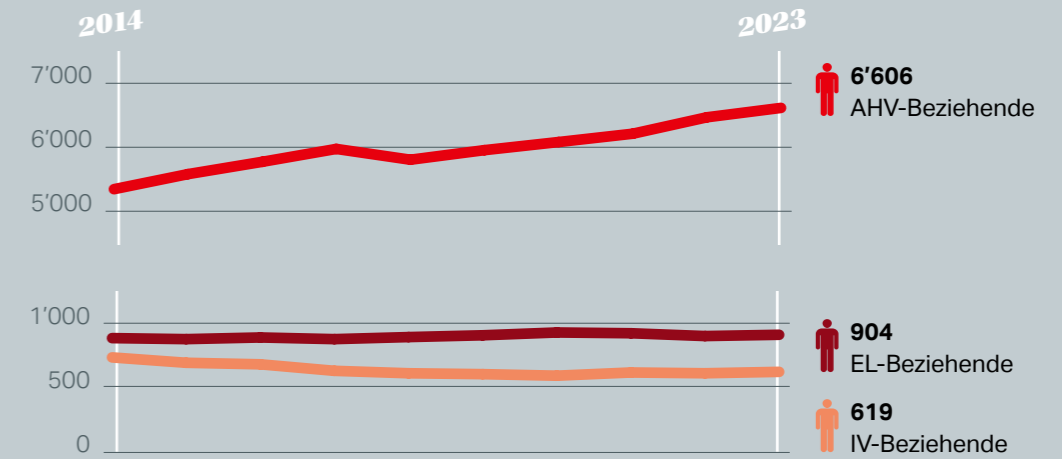
# 237 Rund Mio. CHF Ausgaben



- CHF 148'348'357 AHV-Geldleistungen
- CHF 17'025'765 IV-Geldleistungen
- CHF 18'024'723 Prämienverbilligungen
- CHF 14'250'721 Ergänzungsleistungen
- CHF 712'052 Familienzulagen Landwirtschaft
- CHF 6'182'416 Erwerbsersatz (EO)
- CHF 18'561'859 Kantonale Familienzulagen
- CHF 13'494'600 AHV / IV-Sachleistungen

**Total CHF 236'600'493**

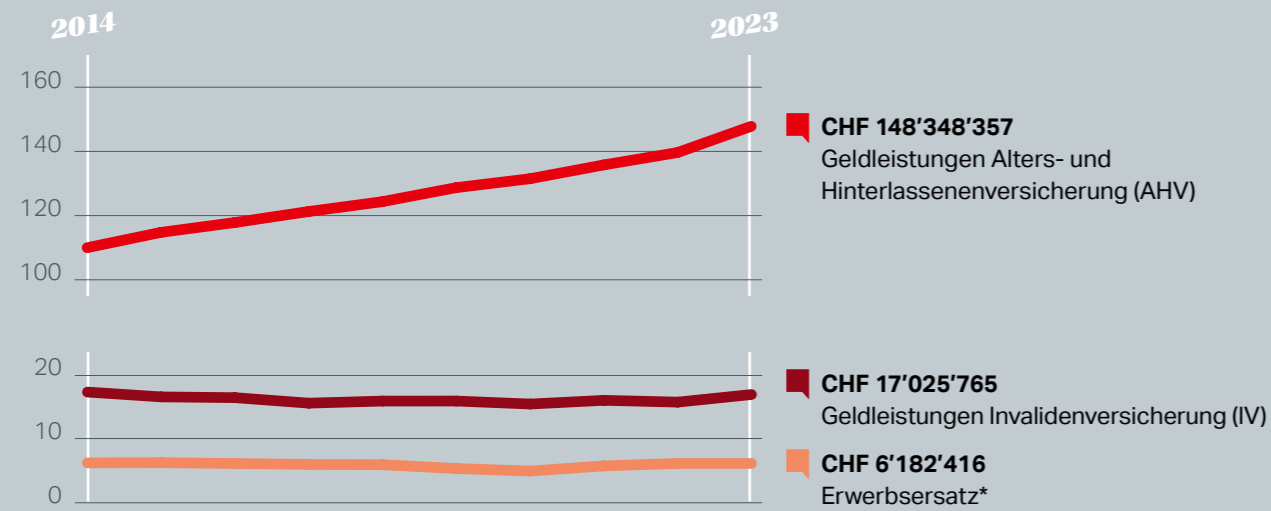
## ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZIEHENDE



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung.

Die Anzahl der IV-Renten hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Schwankungen in dieser Grössenordnung sind eher zufällig und geben keinen längerfristigen Trend, weder nach unten noch nach oben, wieder. Bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Beziehenden in den letzten Jahren ebenfalls schwankt, mit Jahren der Zunahme und Jahren der Abnahme.

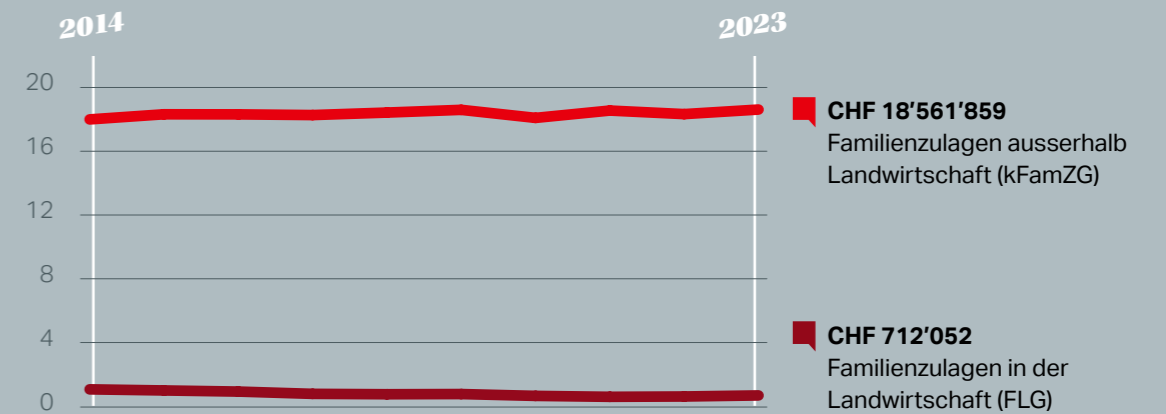
## UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

\* Umfasst Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung. Eine grosse Bedeutung hat die Mutterschaftsentschädigung, sie macht rund 1/3 der Ausgaben aus (rund 2.1 Mio. Franken).

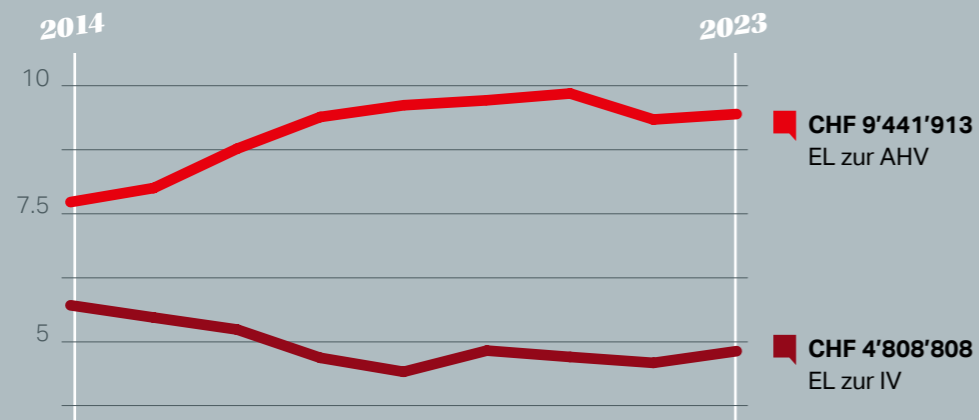
## FAK + FLG: Über 19 Mio. CHF Familienzulagen



Familienzulagen werden in Form von Kinder- oder Ausbildungszulagen ausgerichtet.

Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

## ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL): BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE

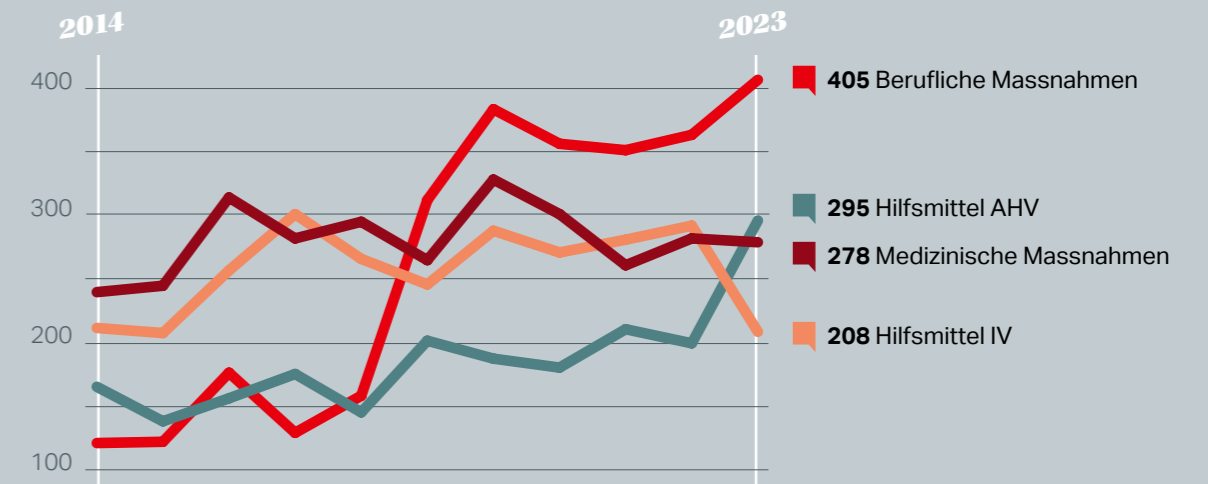


Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern.

Die EL-Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantons finanziert. Im Jahr 2023 sind die Ausgaben gestiegen, was u.a. auf die Zunahme der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger zurückzuführen ist.

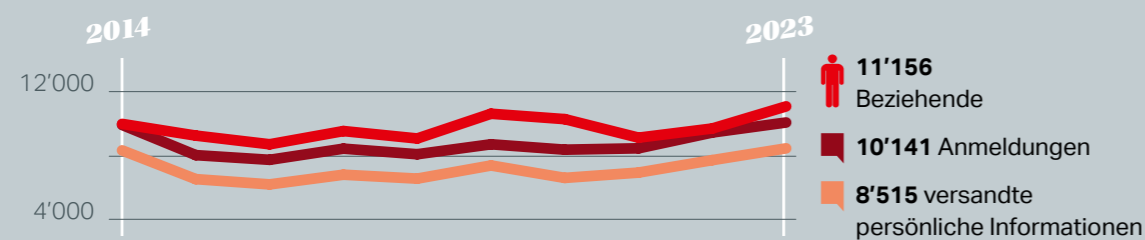
Für ausführlichere Hintergrundinformationen zum Thema «Ergänzungsleistungen» verweisen wir auf den separaten Jahresbericht, einsehbar unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch).

## Eingliederung vor Rente



«Eingliederung vor Rente» ist der zentrale Grundsatz in der Invalidenversicherung. Es bestehen sehr unterschiedliche Eingliederungsmassnahmen wie Frühintervention, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Integrationsmassnahmen. Dies ermöglicht es, ein individuelles und auf die versicherte Person zugeschnittenes Eingliederungsprogramm zusammenzustellen.

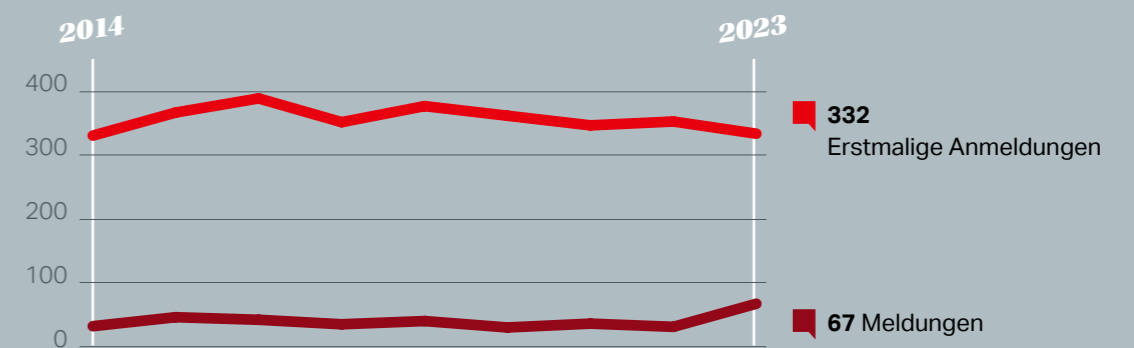
## Individuelle Prämien- verbilligung (IPV)



Die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Finanziert wird die Prämienverbilligung durch den Bund und die Kantone. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

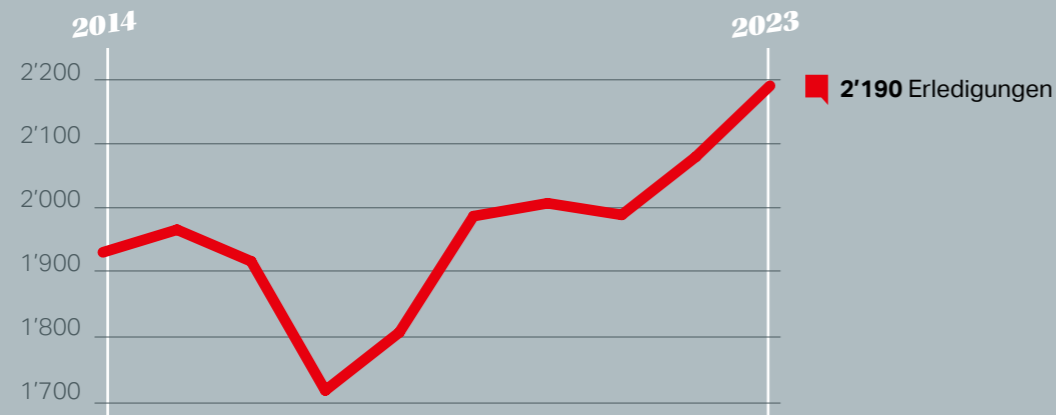
Infolge Senkung des Selbstbehaltes von 11 auf 10% hat die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger im Jahr 2023 zugenommen. Für ausführlichere Hintergrundinformationen zur Prämienverbilligung verweisen wir auf unseren separaten Jahresbericht, einsehbar unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch).

## MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN



Es gibt die Möglichkeit einer Meldung und einer Anmeldung bei der Invalidenversicherung. Die Meldung ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, bei drohender Arbeitsunfähigkeit, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben den Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. Arbeitgebende, Versicherungen). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

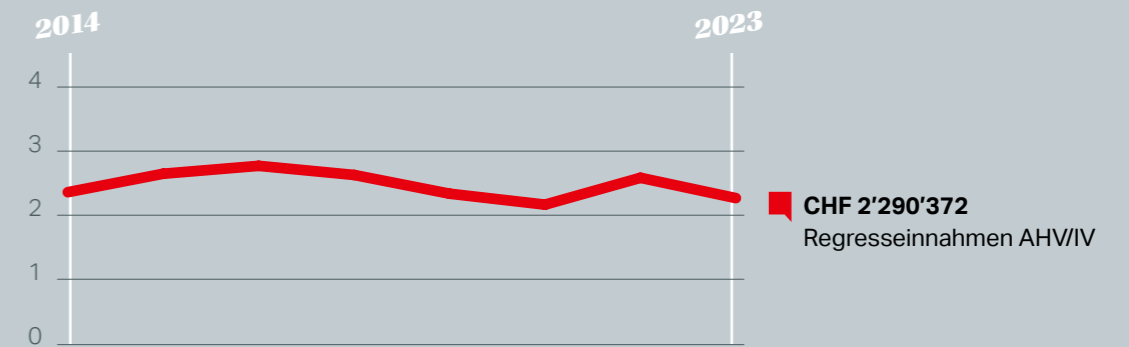
# Bearbeitete Geschäftsfälle



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung, sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 8'677 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) in der Höhe von 13'494'600.00 Franken kontrolliert.

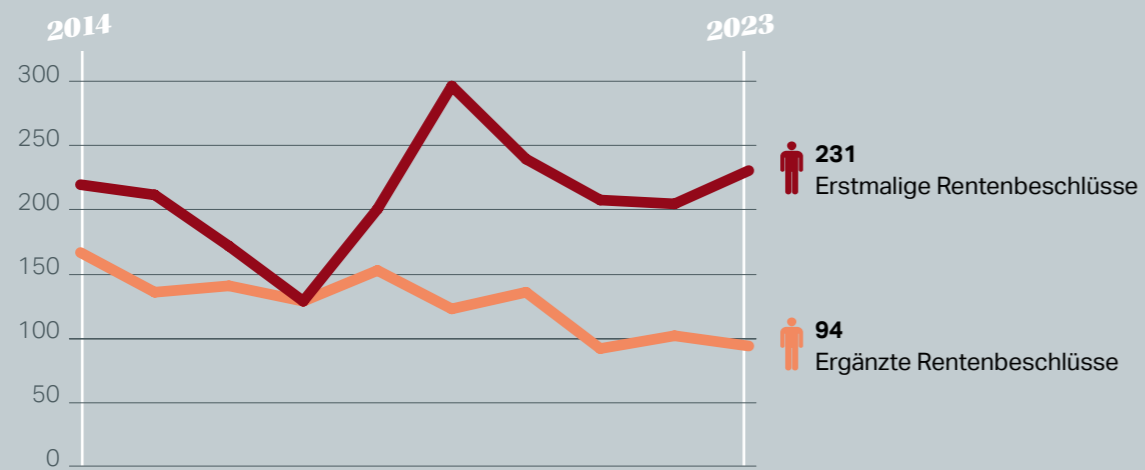
# Regressdienst



Die Regresseinnahmen haben sich in den letzten Jahren wieder stabilisiert mit leichten Schwankungen gegen oben und unten.

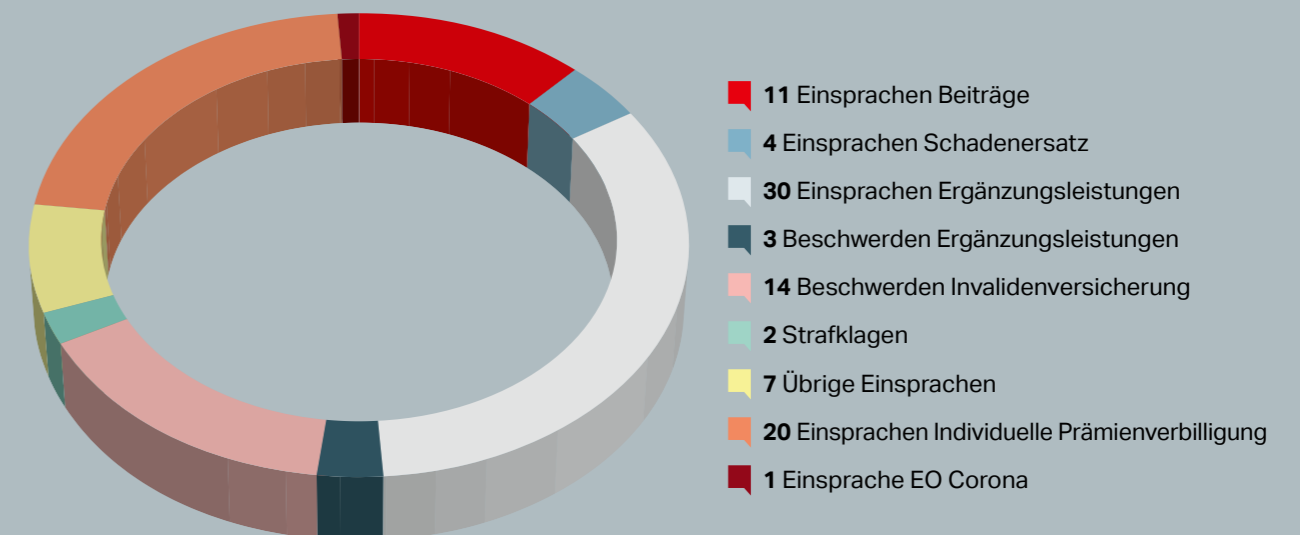
Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2023 gingen 504 neue Fälle ein und 523 Fälle konnten erledigt werden.

# RENTENBESCHLÜSSE



Neben den Rentenentscheiden wurden auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 182 Abklärungen im Bereich IV und 121 Abklärungen im Bereich AHV.

# Rechtsdienst





**2023**

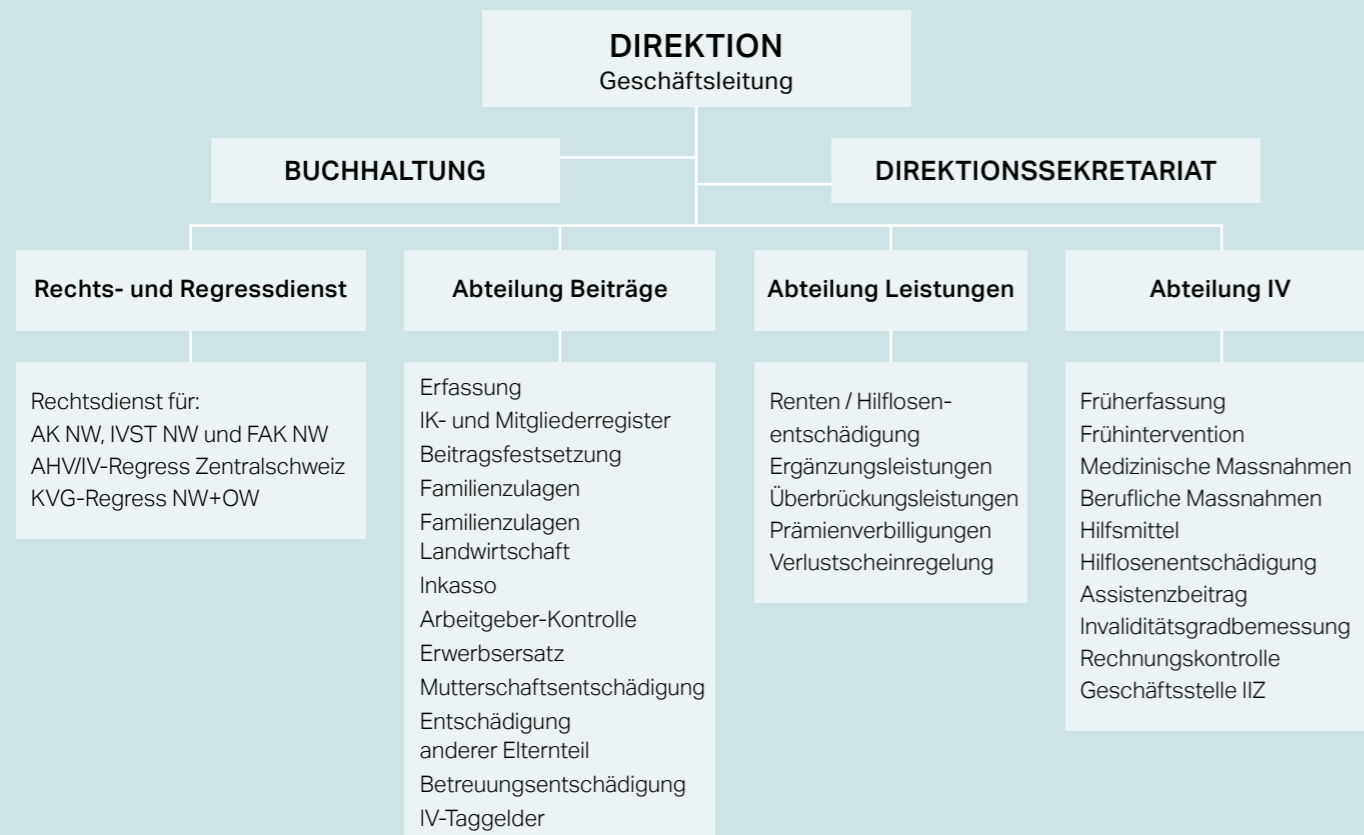
# Corporate Governance

*Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 05.12.2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.*

**Unternehmensstruktur**

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25.04.1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24.04.1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.



**Beteiligungen**

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt CHF 30'000.-.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genosschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

**Kapitalstruktur**

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 01.01.1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch

strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

**Verwaltungskommission**

Präsidentin

**Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler**, kaufm. Angestellte, Uertekorporation Dallenwil. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsident

**Landrat Markus Walker**, Software-Entwickler, Swisscom. Erstmals gewählt 2021, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

**Regierungsrat Peter Truttmann**, Vorsteher der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

**Landrat Andreas Gander-Brem**, Dr. med. dent., Zahnarztpraxis Gander + Pless. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

**Landrätin Verena Zemp**, dipl. Pflegefachfrau HF / Stv. Leiterin Gesundheitsdienst, Kanton Luzern. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Peter Truttmann keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

**Interne Organisation**

Ausschuss Wahl Direktion: Präsidentin, Vizepräsident, Regierungsrat Peter Truttmann.

**Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung**

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

**Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung**

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

**Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

**Monika Dudle-Ammann**, lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin, Lizentiat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg

**Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2023:**  
 Vorstandsmitglied Info-Stelle AHV/IV  
 Vizepräsidentin Stiftungsrat Pro Senectute Nidwalden  
 Punktueller Einsatz als Referentin und Publikations-tätigkeit im Bereich Sozialversicherung



## Vizedirektor

### Bernhard Studhalter,

Dr. iur., Rechtsanwalt

Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich

Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern

Notariatspatent des Kantons Luzern

### Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2023:

Punktuelle Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

## Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2023 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 18'875.00. Im Jahr 2023 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'425.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

## Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z. B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisi-

onsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen ICT-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2023 Fr. 58'082.20.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämienverbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustscheinregelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

## Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

## Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 02.09.1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

## Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 01.01.1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

## Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

### **Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission**

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

### **Interne Organisation**

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

### **Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung**

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

### **Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung**

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

## Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

## Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2023 betrug die Gesamtschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'325.00. Im Jahr 2023 betrug die höchste Gesamtschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'500.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

## Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2023 Fr. 5'067.75.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

## Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

*Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 01.07.2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25.06.2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».*

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14.03.2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

## Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18.11.2008 (NG 762.11) geregelt.

## Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 01.01.1956 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

## Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

### **Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK**

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

### **Interne Organisation**

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

### **Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung**

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

### **Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung**

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

## Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2023 Fr. 8'007.45

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

## Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

## Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

## Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2023 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 12'725.00. Im Jahr 2023 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'300.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Aufsichtskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

# Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2023 CHF	2022 CHF
<b>Aufwand</b>		
Personalaufwand	2'267'693.26	2'132'495.27
Sachaufwand	1'249'924.16	1'416'868.58
Raum-/Liegenschaftsaufwand	192'889.97	195'772.04
Dienstleistungen Dritter	254'821.39	278'557.16
Passivzinsen, Kapitalkosten	2'543.40	2'578.42
Abschreibungen	88'137.22	25'159.36
Allgemeine Verwaltungskosten	62'402.78	18'837.15
<b>Total Aufwand</b>	<b>4'118'412.18</b>	<b>4'070'267.98</b>
<b>Ertrag</b>		
Verwaltungskostenbeiträge	1'868'892.40	1'781'985.40
Vermögenserträge	3'744.00	3'407.00
Entgelte	107'410.75	87'845.75
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'311'021.59	1'313'088.86
Verwaltungskostenvergütungen	583'197.55	581'798.75
Allgemeine Verwaltungserträge	45'861.84	9'988.70
Rückerstattungen	61'351.85	75'193.93
Gewinn Liegenschaftsrechnung	16'028.25	17'988.53
Jahresergebnis (Verlust)	120'903.95	198'971.06
<b>Total Ertrag</b>	<b>4'118'412.18</b>	<b>4'070'267.98</b>
<b>Bilanz</b>	<b>31.12.23 CHF</b>	<b>31.12.22 CHF</b>
<b>Aktiven</b>		
Flüssige Mittel	149'286.60	187'426.18
Kontokorrentguthaben	326'644.85	282'792.52
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	667'911.80	791'991.75
Übrige Guthaben	176'547.36	175'957.07
Kapitalanlagen	26'501.00	26'501.00
Liegenschaften	4'339'154.00	4'539'154.00
Informatikmittel	57'000.00	-
Abgrenzungen	82'670.65	81'564.65
<b>Total Aktiven</b>	<b>5'825'716.26</b>	<b>6'085'387.17</b>
<b>Passiven</b>		
Laufende Verpflichtungen	133'436.60	248'834.31
Darlehen	3'830'000.00	3'860'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Abgrenzungen	8'834.45	2'203.70
Allgemeine Reserven	1'754'349.16	1'953'320.22
Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	-120'903.95	-198'971.06
<b>Total Passiven</b>	<b>5'825'716.26</b>	<b>6'085'387.17</b>

# IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2023 CHF	2022 CHF
<b>Aufwand</b>		
Personalaufwand	1'799'117.76	1'652'137.34
Sachaufwand	348'557.38	362'376.22
Raum-/Liegenschaftsaufwand	163'403.55	166'617.28
Dienstleistungen Dritter	279'088.14	306'527.43
<b>Total Aufwand</b>	<b>2'590'166.83</b>	<b>2'487'658.27</b>
<b>Ertrag</b>		
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	2'300.00	-
Allgemeine Verwaltungserträge	3'678.35	-
Rückerstattungen	29'509.90	52'191.65
Jahresergebnis (Verlust)	2'554'678.58	2'435'466.62
<b>Total Ertrag</b>	<b>2'590'166.83</b>	<b>2'487'658.27</b>
<b>Bilanz</b>	<b>31.12.23 CHF</b>	<b>31.12.22 CHF</b>
<b>Aktiven</b>		
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	87'595.58	-
Übrige Guthaben	21'065.10	28'137.45
<b>Total Aktiven</b>	<b>108'660.68</b>	<b>28'137.45</b>
<b>Passiven</b>		
Laufende Verpflichtungen	28'136.68	24'687.76
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	-	3'449.69
Rückstellungen	80'524.00	-
<b>Total Passiven</b>	<b>108'660.68</b>	<b>28'137.45</b>

# Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2023 CHF	2022 CHF
<b>Aufwand</b>		
Kinderzulagen	18'927'773.45	18'540'625.95
Abschreibungen Beiträge	36'951.35	31'731.95
Jahresergebnis (Gewinn)	629'298.90	386'093.90
<b>Total Aufwand</b>	<b>19'594'023.70</b>	<b>18'958'451.80</b>
<b>Ertrag</b>		
Beiträge	19'228'109.65	18'695'113.85
Rückerstattungsleistungen	365'914.05	263'337.95
<b>Total Ertrag</b>	<b>19'594'023.70</b>	<b>18'958'451.80</b>

Verwaltungsrechnung	2023 CHF	2022 CHF
<b>Aufwand</b>		
Personalaufwand	214'757.22	250'747.65
Sachaufwand	147'246.04	177'198.74
Raum-/Liegenschaftsaufwand	29'818.88	34'277.36
Dienstleistungen Dritter	47'490.43	51'876.34
Passivzinsen, Kapitalkosten	59'555.96	57'765.18
Abschreibungen und Buchverluste	78'383.03	542'657.38
Allgemeine Verwaltungskosten	5'721.89	3'056.58
<b>Total Aufwand</b>	<b>582'973.45</b>	<b>1'117'579.23</b>
<b>Ertrag</b>		
Vermögenserträge und Buchgewinne	261'736.93	114'752.10
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	5'079.00	8'443.00
Allgemeine Verwaltungserträge	4'450.52	359.70
Rückerstattungen	9'698.50	8'242.48
Jahresergebnis (Verlust)	302'008.50	985'781.95
<b>Total Ertrag</b>	<b>582'973.45</b>	<b>1'117'579.23</b>

Bilanz	31.12.23 CHF	31.12.22 CHF
<b>Aktiven</b>		
Flüssige Mittel	190'807.33	549'774.01
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	943'199.25	609'736.10
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	301'915.39	47'904.23
Übrige Guthaben	298'954.05	310'187.05
Kapitalanlagen	3'205'973.00	3'026'602.00
Darlehen	100'000.00	100'000.00
Liegenschaften	1'644'211.15	1'720'211.15
<b>Total Aktiven</b>	<b>6'685'060.17</b>	<b>6'364'414.54</b>
<b>Passiven</b>		
Laufende Verpflichtungen	29'742.18	11'386.95
Darlehen	1'500'000.00	1'525'000.00
Abgrenzungen	3'930.00	3'930.00
Allgemeine Reserven	4'824'097.59	5'423'785.64
Jahresergebnis (Gewinn+/-Verlust-)	327'290.40	-599'688.05
<b>Total Passiven</b>	<b>6'685'060.17</b>	<b>6'364'414.54</b>

# Die Ausgleichskasse

(Stand: 31.12.2023)

## Verwaltungskommission

**Präsidentin** Odermatt Eggerschwiler Iren, Landrätin  
**Vizepräsident** Walker Markus, Landrat  
**Mitglieder** Gander-Brem Andreas, Landrat  
 Truttmann Peter, Regierungsrat  
 Zemp Verena, Landrätin

## Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin  
 Studhalter Bernhard, Vizedirektor

## Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian  
 Caneve Alessandro  
 Gurtner Petra

## Abteilung IV

Oktay Erkan, Abteilungsleiter  
 Holzgang Thomas, Fachteamleiter Eingliederung  
 Holdener Susanne  
 Hug Michèle  
 Müller Tanja  
 Locher Simone  
 Mania Michèle  
 Meier Markus  
 Niederberger Heike  
 Röthlin Andrea  
 Von Flüe Sandra  
 Wolf Beatrice

## Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin  
 Ammann Stephanie  
 Birrer Claudia  
 Brechbühl Irene  
 De Nuccio-Ambauen Regula  
 Huggler Stephanie  
 Imfeld Pascal  
 Kesseli Cornelia  
 Lötscher Tino  
 Leupi-Käslin Andrea  
 Stadelmann Priska

## Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter  
 Christ Daniela  
 Christen Jeannette  
 Rösli Monika  
 Sivakumaran Arani  
 Vogel Daniela

## Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)  
 Achermann Kevin  
 Roder Silvano  
 Strebel Martina

## Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Foerster Svenja, 3. Lehrjahr  
 Truttmann Konrad, 2. Lehrjahr

# Dank

Wir führen im Kanton Nidwalden in zehn von elf Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG, ÜLG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartnerin und Dienstleisterin wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen,

mit denen wir über die Kantonsgrenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigenstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstaderstrasse 88 / 6371 Stans / [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)



**AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN**

